

Vorlage Nr.: 2020/112

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	03.11.2020	5

Einführung und Verpflichtung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Landrats

Darstellung des Sachverhaltes:

Gem. § 46 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW) werden die Stellvertreterinnen / Stellvertreter des Landrats von diesem eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.



Süberkrüb
Landrat



Butz
Kreisdirektor